



Satzung
des Schulfördervereins
Pfullinger Initiative zur Förderung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfullinger Initiative zur Förderung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“, in Kurzform „PFIFF e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Pfullingen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Friedrich-Schiller-Gymnasium, der Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus, ehemaligen Schülern und Schülerinnen sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gruppierungen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften sowie der Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten am FSG und der Betreuung der Mediothek.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten. Eine Aufwandsentschädigungsordnung ist aufzustellen und mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung an das Mitglied wird die Mitgliedschaft wirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird; diese ist an ein Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB zu richten;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse, auch E-Mail-Adresse, des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (6) Schülerinnen und Schüler des Friedrich-Schiller-Gymnasiums können bis zwei Jahre nach ihrem Abitur beitragsfreie außerordentliche Mitglieder des Fördervereins werden. Ein außerordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag festgesetzt. Dieser wird im Voraus erhoben bzw. eingezogen. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Schüler und Schülerinnen sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.



§ 7 Organe und Haftung

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (3) Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit ihnen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern. Ihm gehören an:
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der 2. Vorsitzende
 - die/der Schatzmeister/-in
 - die/der Schriftführer/-in
 - Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Amtes die/der amtierende Schulleiter/-in oder deren/dessen Stellvertreter/-in an.Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
- (3) Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, erfolgt die Wahl des Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide zeitgleich aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher die Wahl der Nachfolger erfolgt.
- (4) Scheidet der Schatzmeister und/oder der Schriftführer aus, so wird vom 1. Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson benannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das jeweilige Amt in der Vorstandschaft wahrnimmt.
- (5) Der Vorstand sowie die Kassenprüfer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vergütet werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Den Vereinsvorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
 - Vollzug der rechtmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung



- Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende können jeweils einzeln über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen beschließen. Die Höhe regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen beschließen. Die Höhe regelt die Geschäftsordnung. Über alle weitergehenden Verwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Innenverhältnis ergeben sich die Aufgaben der weiteren Mitglieder aus ihrem Auftrag wie folgt:
- Der / Die Schatzmeister/in führt die Mitgliederliste.
 - Der / Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er / Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine / ihre alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke. Die Höhe der Zahlungen regelt die Geschäftsordnung.
 - Ein Mitglied der Schulleitung oder der / die Schatzmeister/in verwaltet die Mensa-Kasse und die Tageseinnahmen der Mensa.
 - Der Schriftführer führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Über die Ergebnisse dieser Sitzungen und insbesondere die während der Sitzungen gefassten Beschlüsse hat er Niederschriften zu fertigen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Sitzungsprotokolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- (4) Der Vorstand kann besondere Aufgaben an seine Mitglieder delegieren oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der / die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende lädt bei Bedarf zur Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist ein. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit wird nach einer angemessenen, kurzen Pause ein zweiter Abstimmungsdurchgang durchgeführt. Der Antrag gilt als abgelehnt, sofern es erneut zu einer Stimmgleichheit kommt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal mit einer Frist von vier Wochen schriftlich vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Den Vorsitz führt der / die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende.



§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Entgegennahme des Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, ein Versammlungsleiter ernannt, der die Abstimmungsvorgänge durchführt und auf eine ordnungsgemäße Beschlussfassung achtet.
- (3) In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über solche Anträge gefasst werden, die zu diesem Zwecke auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann entschieden werden, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Entscheidung angenommen worden sind. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.
- (4) Die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird nach einer angemessenen, kurzen Pause ein zweiter Abstimmungsdurchgang durchgeführt. Der Antrag gilt als abgelehnt, sofern es erneut zu einer Stimmgleichheit kommt. Beschlüsse über die Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufen wird. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, von dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schulische Zwecke des Friedrich-Schiller-Gymnasiums zu verwenden ist.



§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.07.2005 errichtet. Sie wurde in den Mitgliederversammlungen am 15.06.2009, am 22.07.2010 und am 17.03.2011 geändert. Die vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.06.2014 beschlossen.

Pfullingen, den 25.06.2014

.....
Petra Schöbel
(1. Vorsitzende)

.....
Katja Baisch
(2. Vorsitzende)

.....
Dr. Andreas Reinert
(Schriftführer)